

Verordnung über die Bekämpfung der Rinderseuche IBR/IPV (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis – Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis)

vom 9. November 1983

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 und die Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967, in der Fassung vom 7. Juli 1982;

eingesehen die kantonale Tierseuchenverordnung vom 11. Juni 1969;

eingesehen die Vorschriften des kantonalen Veterinäramtes über den Tierverkehr vom 15. Februar 1983;

auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

verordnet:

Überwachung der Seuchenlage

Art. 1

Die Rindviehhalter sind verpflichtet, jeden Ausbruch der Seuche oder jede verdächtige Erscheinung (Erkrankung der Atmungsorgane oder Anzeichen von Verwerfen) unverzüglich einem Tierarzt zu melden. Bis zur Diagnosenstellung durch den Tierarzt ist jeder Tierverkehr streng verboten.

Art. 2

Die Tierärzte haben jeden Seuchenverdacht oder -fall dem Kantonstierarzt zu melden.

Art. 3

Alle laktierenden Tiere der Milchviehbestände sind jährlich zweimal durch serologische Untersuchung von Kannenmilchproben auf IBR/IPV zu kontrollieren.

Art. 4

Prinzipiell werden die Milchproben in den öffentlichen Milchannahmestellen durch Organe des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes erhoben. Untersucht wird die Kannenmilch oder die zu einer Probe zusammen gemischte Milch von höchstens fünf Einzelgemelken.

Art. 5

Bestände, die keine Milch in öffentlichen Sammelstellen abliefern, werden gemäss den Weisungen des Kantonstierarztes blut- oder milchserologisch untersucht. Der Kantonstierarzt beauftragt den Kontrolltierarzt in solchen Beständen Blutproben oder die Organe des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes Milchproben, zu erheben.

Art. 6

Als Kontrolltierarzt für die Bekämpfung der IBR/IPV funktioniert der mit der Bekämpfung der Brucellose und der Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche amtlich beauftragte Tierarzt. Er stellt das grüne tierärztliche Zeugnis aus.

Art. 7

Bei Verwerfen nach mehr als drei Monaten Trächtigkeit hat der beigezogene Tierarzt Blut zu entnehmen und auf Brucellose und IBR/IPV untersuchen zu lassen.

Art. 8

Die zur Zucht bestimmten Stiere müssen jeden Herbst vor der Deckperiode auf IBR/IPV serologisch untersucht werden.

Art. 9

Bestände, deren Tiere ausschliesslich zur Mast bestimmt sind, werden nur kontrolliert, wenn sie mit Tieren anderer Bestimmung in Kontakt kommen.

Art. 10

Viehhändlerbestände können zusätzlich jährlich blutserologisch untersucht werden.

Art. 11

Das kantonale Laboratorium untersucht die Blut- und Milchproben und meldet die Befunde dem Kantonstierarzt.

Tierverkehr**Art. 12**

Rindvieh darf nur in einen anderen Bestand verbracht werden, wenn es aus einem amtlich als IBR/IPV-frei anerkannten Bestand stammt und eine blutserologische Untersuchung, die nicht länger als sechs Wochen zurückliegt, einen negativen Befund ergeben hat.

Die Herkunft sowie das negative Untersuchungsergebnis müssen durch ein grünes tierärztliches Zeugnis, das das Tier begleitet, bestätigt werden.

Art. 13

Der Tierhalter hat Rindvieh, ausgenommen zur Mast bestimmte Tiere, das aus einem anderen Kanton in den Kanton Wallis verbracht wird, dreissig Tage

nach Ankunft blutserologisch nachuntersuchen zu lassen.

Der Kantonstierarzt kann weitere Nachkontrollen anordnen, sofern diese seuchenpolizeilich notwendig erscheinen.

Art. 14

Innerhalb des Kantons dürfen aus nicht IBR/IPV-freien, nicht gesperrten Beständen, Tiere in ebensolche Bestände verbracht werden, wenn eine blutserologische Untersuchung innerhalb der letzten sechs Wochen einen negativen Befund ergeben hat und dies durch ein tierärztliches Zeugnis oder den Untersuchungsbefund nachgewiesen ist.

Art. 15

Schlachttiere, die in eine Schlachthanlage, in einen reinen Schlachtviehhändlerbestand (ohne Nutztviehhandel), auf einen Schlachtviehmarkt oder an eine Schlachtviehannahme (Ausmerzaktion: sofern alle Tiere zur direkten Schlachtung gelangen oder bei einer Rücknahme isoliert gehalten werden) verbracht werden, benötigen weder einen Untersuchungsnachweis noch ein grünes Zeugnis.

Art. 16

Das Verstellen von Mastkälbern ohne vorgängige Blutuntersuchung ist gestattet, sofern das Kalb aus einem amtlich als IBR/IPV-frei anerkannten Bestand stammt und von einem grünen Zeugnis begleitet ist.

Art. 17

In reine Mastbestände (Bestände, die mit Nutz- und Zuchtvieh nicht in Kontakt kommen) können auch Mastkälber und Mastrinder ohne vorgängige Blutuntersuchung eingestellt werden, sofern die Tiere eindeutig gekennzeichnet, Nummern und Inschrift auf dem Verkehrsschein eingetragen sind.

Art. 18

Der kantonale Beschluss betreffend die jährlichen Alpfahrtvorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 19

Das grüne Zeugnis verliert seine Gültigkeit, wenn das Tier mit Tieren aus nicht anerkannten Beständen in Berührung kommt. Der Tierhalter hat bei jeder Handänderung auf dem grünen Zeugnis die Anerkennung unterschriftlich zu bestätigen.

Art. 20

Wenn ein Besitzer eines amtlich anerkannt IBR/IPV-freien Bestandes in seinen Bestand ein Tier einstellt, das nicht mit einem grünen Zeugnis begleitet ist, meldet der Viehinspektor dem Veterinäramt unverzüglich diesen Vorfall. Während dreissig Tagen darf für einen solchen Bestand kein grünes Zeugnis ausgestellt werden. Am Ende dieser dreissig Tage muss ein negatives blutserologisches Ergebnis dieses Tieres vorliegen.

Amtlich anerkannt IBR/IPV-freie Bestände

Art. 21

Ein Bestand wird amtlich als IBR/IPV-frei anerkannt, wenn:

- a) die blutserologische Untersuchung aller Tiere einen negativen Befund ergibt, oder
- b) die serologische Untersuchung von zwei Milchproben, die in Abständen von mindestens drei Monaten amtlich erhoben werden, und die blutserologische Untersuchung aller Jungtiere einen negativen Befund ergeben, oder
- c) die serologische Untersuchung von drei Milchproben, die in halbjährlichen Abständen amtlich erhoben werden, einen negativen Befund ergibt.

Die erste Probe darf frühestens einen Monat nachdem das letzte positive Tier aus dem Bestand entfernt wurde, erhoben werden.

Der Kontrolltierarzt stellt auf Verlangen des Tierhalters Zeugnisse aus, für Tiere aus IBR/IPV-frei anerkannten Beständen, sofern die Bedingungen erfüllt sind.

Tierverkehrskontrolle

Art. 22

Der Viehinspektor darf einen Verkehrsschein für Nutz-, Zucht- und Masttiere nur ausstellen, wenn ein gültiger Untersuchungsnachweis oder ein grünes Zeugnis vorgelegt wird. Die Ohrmarkennummern sind bei allen Alterskategorien auf dem Verkehrsschein einzutragen.

Art. 23

Der Untersuchungsnachweis oder das grüne Zeugnis ist vom Empfänger des Tieres mit dem Verkehrsschein zusammen dem Viehinspektor auszuhändigen. Wo kein Verkehrsschein benötigt wird, ist der Untersuchungsnachweis oder das grüne Zeugnis spätestens am Tage nach der Übernahme dem Viehinspektor abzugeben. Tiere, für die keine oder ungültige Untersuchungsnachweise bzw. grüne Zeugnisse vorliegen, sind dem Veterinäramt sofort zu melden. Der Viehinspektor hat das Zeugnis während dreier Jahre aufzubewahren.

Tiertransporte

Art. 24

Nach jedem Transport von Tieren der Rindergattung sind die verwendeten Fahrzeuge zu desinfizieren. Vor der Desinfektion sind alle mit dem Transport in Verbindung stehenden Einrichtungen und Geräte nach Artikel 13.8 der Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 gründlich zu reinigen.

Sperrmassnahmen

Art. 25

Der Kantonstierarzt verfügt über alle Viehbestände mit Reagenten die Einfache Sperre 1. Grades.

Ausnahmen

Art. 26

Bei günstiger Seuchenlage kann der Kantonstierarzt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Veterinärwesen gestatten, dass Tiere aus IBR/IPV-freien Beständen ohne vorgängige blutserologische Untersuchung in andere Bestände verbracht werden, und dass die Herkunft aus einem IBR/IPV-freien Bestand vom Viehinspektor durch einen amtlichen Stempel auf dem Verkehrschein bestätigt wird.

Kostentragung

Art. 27

Die Kosten für amtlich angeordnete Laboratoriumsuntersuchungen werden von der Tierseuchenkasse übernommen.

Die Kosten für die Entnahme und Einsendung von Blutproben sind in der Regel vom Tierhalter zu bezahlen. Bei Bestandesuntersuchungen im Zusammenhang mit der Sanierung werden die Tierarztkosten von der Tierseuchenkasse übernommen.

Ausmerzung und Entschädigung für Tierverluste

Art. 28

Alle Reagenten werden ausgemerzt.

Der Kanton leistet Entschädigungen für Tierverluste gemäss Artikel 32, Absatz 1, Ziffern 1-4 sowie Artikel 36 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen.

Die Entschädigungen betragen 90% des Schätzungswertes unter Anrechnung des Verwertungserlöses.

Diese Entschädigungen sind unter den in Artikel 34 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes genannten Voraussetzungen nicht geschuldet.

Strafbestimmungen

Art. 29

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäss den Strafbestimmungen von Artikel 47 ff. des Tierseuchengesetzes bestraft.

Inkrafttreten

Art. 30

Der Beschluss des Staatsrates vom 8. August 1979 über die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und über die Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV) ist aufgehoben.

Die kantonalen Vorschriften über den Tierverkehr vom 15. Februar 1983 sind aufgehoben.

So verordnet in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, am 9. November 1983.
Diese Verordnung tritt unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft und wird jedermann durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt zur Kenntnis gebracht.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. B. Comby**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Genehmigt durch den Bundesrat am 10. Januar 1984.